

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Husslein P

Kommentar zu OGH 07.03.2006, 5 Ob 165/05h

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (3)
(Ausgabe für Schweiz), 17-17*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (3)
(Ausgabe für Österreich), 17-18*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

**Erschaffen Sie sich Ihre
ertragreiche grüne Oase in
Ihrem Zuhause oder in Ihrer
Praxis**

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,
Kräuter und auch Ihr Gemüse
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz
ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Kommentar zu OGH 07.03.2006, 5 Ob 165/05h

Im obengenannten Urteil des Obersten Gerichtshofs wird ein niedergelassener Frauenarzt zum Ersatz des gesamten dem Kind zu leistenden Unterhalts eines Kindes mit Trisomie 21 verurteilt,

- obwohl er im Rahmen eines Basisultraschalls Auffälligkeiten (vermehrte Fruchtwassermenge und Mißverhältnis zwischen Thorax und Abdomen des Fötus) entdeckt,
- der Patientin die Notwendigkeit einer weiteren Abklärung empfohlen und
- ihr auch dazu das richtige Zentrum genannt hat („Sie gehen mir jetzt in die Risikoambulanz“), ohne ihr allerdings den Grund, der ihn zu dieser Maßnahme veranlaßte, explizit zu erläutern.

Die Patientin unterließ geraume Zeit die ihr empfohlene Untersuchung, was zur Folge hatte, daß sie ein Kind mit Trisomie 21, einem schweren Herzfehler und einem Darmverschluß zur Welt brachte.

Nachdem von den Gerichten erster und zweiter Instanz keine Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht erkannt und eine Haftung des Arztes dem Grund nach verneint wurde, stellte der OGH nun klar, daß der Arzt doch eine Aufklärungspflichtverletzung zu verantworten hat:

„Der Arzt, der an einer werdenden Mutter Ultraschall-Untersuchungen vornimmt, muß davon ausgehen, daß die Mutter dadurch – soweit Behinderungen am werdenden Kind erkennbar sind – u. a. auch eine Entscheidungshilfe für oder gegen das Kind sucht und gerade auch deshalb Aufklärung über den körperlichen Zustand ihres Kindes erlangen will. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, genügt eine Überweisung an die Risikoambulanz mit der nachdrücklichen mündlichen Aufforderung – jetzt dorthin zu gehen – nicht, wenn dabei der Grund für die Aufforderung und die Risiken der Unterlassung nicht dargelegt werden ... Nur durch eine umfassende Information über die Gründe der emp-

fohlenen diagnostischen Abklärung und den Hinweis auf die möglichen Folgen der Unterlassung einer solchen Maßnahme hätte der Beklagte seinen aus dem Behandlungsvertrag resultierenden Aufklärungspflichten entsprochen. Es ging darum, der Erstklägerin die Tragweite einer Unterlassung der empfohlenen Untersuchung zu veranschaulichen und ihr so die Möglichkeit zu geben, ihr Selbstbestimmungsrecht in zurechenbarer Eigenverantwortung wahrzunehmen.“

Dieses OGH-Urteil ist ein weiterer Mosaikstein, in dem sich immer mehr verfestigendes Bild der **Zunahme der Patientenautonomie** in unserer heutigen, westlichen Gesellschaft. Die Richter des Obersten Gerichtshofs gehen in ihren Urteilen konsequent von der Vorstellung aus, daß zwischen dem Wissensstand des Arztes und dem eines Patienten/in ein starkes Gefälle vorliegt, das über die Aufklärung weitgehend auszugleichen ist. Die Aufklärung dient – so die Überlegungen des Obersten Gerichtshofs – dazu, den Patienten/in in die Lage zu versetzen, eine medizinische Situation annähernd so zu verstehen, als wäre er/sie selbst Arzt, jedenfalls aber soweit, daß dadurch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind, Wertvorstellungen des Patienten/in in eine fundierte Entscheidung über die einzuschlagende medizinische Vorgangsweise einfließen lassen zu können.

Aus diesen Überlegungen (und den darauf basierenden Urteilen) ergibt sich für uns Ärzte

- ein **erhöhter Aufklärungsbedarf** und weil wir Ärzte die Beweislast für diese Aufklärung haben,
- eine **verstärkte Dokumentationspflicht** über die vorgenommene Aufklärung.

Wenn wir diesen zwei Anforderungen entsprochen haben, steht es dem Patienten/in allerdings auch frei, eine Entscheidung zu treffen, die wir als unvernünftig einstufen würden.

Der Patient/in hat auch das Recht auf Irrtum,

zumindest wenn man unsere medizinischen Vorstellungen als Maßstab ansetzt. Das heißt im Klartext: Keine Patientin muß sich beispielsweise ein Myom, auch wenn es noch so groß ist, operieren, einen auffälligen Ultraschallbefund im Adnaxbereich abklären

lassen oder einer Einberufung zur einer Krebsabstrichkontrolle Folge leisten.

Natürlich wird man die Patientin in Abhängigkeit von der medizinischen Situation – je klarer und dringlicher, desto heftiger – von der Unsinnigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen zu versuchen. Aber letztlich bleibt der Patient/in die letzte Entscheidungsinstanz. Voraussetzung ist aber – siehe oben –, daß wir in einem der Situation angepaßten Aufklärungsprozeß das Informationsgefälle zwischen uns und der sich uns anvertrauenden Patientin ausreichend abgeflacht haben.

Manche mögen das als eine Fehlentwicklung der Medizin sehen.

Persönlich glaube ich, daß es einen respektvolleren Umgang zwischen Arzt und

Patientin fördert, ja unabdingbar notwendig macht.

Zweifelsohne ist dies in der Privatmedizin leichter umzusetzen als in einer Kassenordination oder einer Spitalsambulanz.

Damit es nicht zu einer Zweiklassenmedizin kommt, ist die öffentliche Hand dringend aufgefordert, mehr Ressourcen – auch für das ärztliche Gespräch – in das öffentliche System fließen zu lassen.

Korrespondenzadresse:

*o. Univ.-Prof. Dr. Peter Husslein
Vorstand der Univ.-Klinik für
Frauenheilkunde Wien
A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20*

Ihre Meinung zu diesem Thema interessiert uns!

Bitte senden Sie Leserbriefe an den Verlag,

per e-mail: k_u_p@Eunet.at oder

per Post: Verlag Krause & Pachernegg,
Mozartgasse 10, A-3003 Gablitz

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)